

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00328 vom 13. August 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00328

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00328 du 13 août 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00328 del 13 agosto 2013

Erwägungen

E. 1.1

Der 1952 geborene X.____ ist Transportchef sowie Inhaber der Y.____ und bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gegen Unfallfolgen versichert. Am 26. September 2006 fuhr

ein Personenwagen in das Heck seines vor einem Rotlicht haltenden Autos (Urk. 7/1 und Urk. 7/7). In der Folge litt er an leichten Nackenbeschwerden. Eine Arztkonsultation war vorerst jedoch nicht erforderlich. Wegen Schulterbeschwerden rechts legte der Versicherte

ab dem 23. Oktober 2006 seine Arbeit nieder. Drei Tage später suchte er erstmals seinen Hausarzt Z.____, Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin, auf, welcher ihm eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigte (Urk. 7/2 und Urk. 7/7). Konventionelle Röntgenaufnahmen der rechten Schulter vom 15. November 2006 ergaben eine mässige Acromio - Clavicular - Arthrose und eine kleine Verkalkung neben dem Tuberculum

majus (Urk. 7/19). Eine von A.____, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, am 21. November 2006 durchgeführte Sonographie der rechten Schulter zeigte eine erheblich perforierende Ruptur der Supraspinatussehne mit entzündlichen Veränderungen (Urk. 7/21).

Mit Verfügung vom 2. Mai 2007 verneinte die SUVA – unter Hinweis auf das Fehlen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis vom September 2006 und den geklagten Schulterbeschwerden rechts – ihre Leistungspflicht und teilte mit, die bis zum 29. März 2007 angefallenen Kosten übernehmen

sie im Sinne von Abklärungsmassnahmen (Urk. 7/33). Nachdem der Versicherte dagegen Einsprache erhoben hatte (Urk. 7/36), holte die SUVA eine kreisärztliche Beurteilung ein. B.____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, hielt am 13. Juni 2007 einen Kausalzusammenhang zwischen den Schulterbeschwerden und der Auffahrkollision vom 26. September 2006 für nicht gegeben und verwies stattdessen

auf schon vorher bestandene degenerative Veränderungen (Urk. 7/37). Mit Einspracheentscheid vom 8. August 2007 bestätigte die SUVA ihre Verfügung vom 2. Mai 2007 (Urk. 7/45).

Gegen diesen Entscheid erhob X.____ am 11. September 2007 beim hiesigen Gericht Beschwerde (Urk. 7/46/6) und reichte in der Beilage eine Stellungnahme von A.____ vom 4. September 2007 ein, in der dieser mit grosser Wahrscheinlichkeit eine traumatische Genese der anlässlich der Sonographie vom 21. November 2006 erhobenen Befunde an der

Schulter festhielt (Urk. 7/46/8). Mit Beschwerdeantwort vom 12. Dezember 2007 (Urk. 7/46/4) gab die SUVA eine ärztliche Beurteilung von C.____, Facharzt FMH für Chirurgie, Abteilung Versicherungsmedizin der SUVA, vom 5. November 2007 zu den Akten, in welcher eine Unfallkausalität der Befunde – unter anderem unter Hinweis auf eine beschwerdefreie Latenzzeit von zwei bis drei Wochen seit dem Unfallereignis – verneint wurde (Urk. 7/46/5). Das hiesige Gericht verneinte mit Urteil vom 29. Mai 2009 (Prozess-Nr. UV.2007.00390) einen natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis vom 26. September 2006 und den rechtsseitigen Schulterbeschwerden (Urk. 7/46/1). Die dagegen vom X.____ erhobene Beschwerde vom 21. August 2009 (Urk. 7/46/10) hiess das Bundesgericht mit Entscheid vom 19. Januar 2010 (Prozess-Nr. 8C_675/2009) in dem Sinne teilweise gut, dass es das Urteil des hiesigen Gerichts vom 29. Mai 2009 und den Einspracheentscheid der SUVA vom 8. August 2007 aufhob und die Sache an die SUVA zurückwies, damit diese weitere Abklärungen hinsichtlich der Frage der Unfallkausalität der Schulterbeschwerden rechts treffe und hernach über ihre Leistungspflicht neu verfüge (Urk. 7/47/4).

E. 1.2

In der Folge wurde der Versicherte am 29. September 2010 und am 10. März 2011 durch D.____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, untersucht (Urk. 7/60 und Urk. 7/64). Gestützt auf dessen Gutachten vom 22. November 2010 (Urk. 7/60) samt den am

E. 5

Was das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin habe es offensichtlich versäumt, dem Gutachter die von A.____ erhobenen Sonographiebefunde vom 21. November 2006 (Urk. 7/21) und dessen Bericht vom 4. September 2007 (Urk. 7/46/8) zur Verfügung zu stellen (Urk. 1 S. 13 f.), betrifft, geht aus den Akten hervor, dass D.____

mit Schreiben vom 8. September 2010

die Aktenstücke 1 – 47 zugestellt worden sind (Urk. 7/58 S. 2). Angesichts dessen

ist anzunehmen, dass der Experte aufgrund seiner gutachterlichen Sorgfaltspflicht ein unvollständiges Aktendossier

unverzüglich bei der Beschwerdegegnerin bemängelt hätte. Dies gilt umso mehr, als auch in den Urteilen des hiesigen Gerichts vom 29. Mai 2009 (Urk. 7/46) und des Bundesgerichts vom 19. Januar 2010 (Urk. 7/47/4) die Beurteilungen von A.____ einen wesentlichen Teil der Entscheidungsbegründung bildeten und der Beschwerdeführer auch anlässlich seiner Begutachtung darauf Bezug nahm (Urk. 7/60 S. 2). Es bestehen daher keine Anhaltspunkte, dass dem Gutachter die betreffenden Berichte nicht bekannt waren und die Expertise in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden.

Anzufügen bleibt, dass das Bundesgericht mit Urteil vom 19. Januar 2010 (8C_675/2009 [Urk. 7/47/4]) den Beweiswert der Beurteilung von A.____ von 4. September 2007 als herabgesetzt (E. 3.3.2) respektive mit gewissen Mängeln behaftet (E. 3.4) beurteilte. Die vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift geltend gemachte Bedeutsamkeit des Berichts (Urk. 1 S. 14) wird damit relativiert.

E. 6.1

Dem auf einlässlichen klinischen und radiologischen Untersuchungen der rechten Schulter beruhenden sowie die geklagten Beschwerden berücksichtigenden Gutachten des D.____ kommt grundsätzlich Beweiskraft zu (vgl. BGE 125 V 352 E. 3a; siehe E. 1 hievor mit Verweis auf E. 1.5 des Urteils des hiesigen Gerichts vom 29. Mai 2009 [Prozess-Nr. UV.2007.00390]). Dies wird von den Parteien auch nicht bestritten (vgl. Urk. 1 S. 11 ff. , 2 S. 6 und 6 S. 4). Strittig ist hin gegen, wie die Schlussfolgerung des Gutachters hinsichtlich der Unfallkausalität zu verstehen ist und ob eine Beweislastumkehr resultiert.

Vor dem Hintergrund, dass infolge der anfänglich fehlenden Schulterbeschwerden des Versicherten die Frühphase nach dem Unfallereignis im September 2006 wenig dokumentiert ist und der Auffahrunfall

im Zeitpunkt der Gutachtenserstellung

mehr als vier Jahre zurück lag , ist nachvollziehbar, dass dem Experten die Beantwortung der im Raum stehenden Frage nicht mit letzter Sicherheit möglich war. Angesichts des im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweissgrads der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist eine solche Bestimmtheit indes auch nicht gefordert. In Übereinstimmung damit äusserte sich D.____ dahingehend, dass die Schulterbeschwerden rechts möglicherweise auf das Unfallereignis vom 26. September 2006 zurückzuführen seien (Urk. 7/66 S. 1 ; vgl. auch Urk. 7/64 S. 2). Auch wenn der Gutachter die

Beurteilung des Kausalzusammenhangs

als fast nicht durchführbar bezeichnete (Urk. 7/60 S. 3) und da mit nochmals die Schwierigkeit einer eindeutigen Aussage zur Unfallkausalität

zum Ausdruck brachte (vgl. auch Urk. 7/64 S. 2) , ändert dies nichts daran, dass er schliesslich zum Schluss gelangte, ein traumatischer Ursprung der Beschwerden liege bloss im Bereich des Möglichen. Damit stellte der Experte zudem klar, dass der Unfall seiner Meinung nach nicht zu einer richtungsweisenden Verschlimmerung des Gesundheitszustands geführt hat, obwohl er dies in seinen vorhergehenden Äusserungen teilweise andeutete.

Die bloss mögliche einer unfallbedingten Sehnenruptur reicht aber – selbst wenn die Rede von „durchaus möglich“ ist – für das erforderliche Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht aus.

Im Einklang mit der gutachterlichen Beurteilung stehen sodann auch die Befunde der B.____ und C.____ (Urk. 7/37 und 7/46/5). Die Fotos des vom Beschwerdeführer gelenkten Unfallfahrzeugs (Urk.

7/30; vgl. auch Urk.

7/8/2) erhellen ausserdem ohne weiteres, dass der Aufprall nicht von grosser Wucht gewesen sein kann , was ebenfalls gegen einen traumatischen Ursprung der Beschwerden spricht.

Im Übrigen entspricht es einer medizinischen Erfahrungstatsache, dass eine Rotatorenmanschettenruptur – wie sie von D.____ am 31. Mai 2011 erwähnt wurde (Urk. 7/66/1) – sowohl traumatische wie auch degenerative Ursachen haben kann, wobei eine traumatische Ruptur, die mit sofort auftretenden akuten Schmerzen und Funktionsbeeinträchtigungen einhergeht, seltener ist; die Rotatorenmanschettenruptur

entsteht vielmehr meist durch degenerative

Vorschädigungen (vgl. Niethard / Pfeil, Orthopädie, Stuttgart 1992, S. 369 f.).

E. 6.2

Angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer während zwei bis drei Wochen nach dem Unfall keine behandlungsbedürftigen Schmerzen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verspürte (Urk. 7/2-3 und

Urk. 7/7 S. 3), und unter Berücksichtigung der geringen Krafteinwirkung beim leichten Auffahrunfall (vgl. Urk. 7/30)

erscheint der vom Gutachter gezogene Schluss einer bloss möglichen Unfallkausalität als durchaus nachvollziehbar.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer lässt einwenden, es müsse eine Umkehr der Beweislast stattfinden, denn die vom Gutachter erwähnten Beweisschwierigkeiten seien durch die Beschwerdegegnerin verursacht worden

(Urk. 1 S. 12). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, denn es liegt hinsichtlich der entscheidungswesentlichen Frage der Unfallkausalität

keine Beweislosigkeit, sondern ein erbrachter Beweis vor (vgl. insbesondere Urk. 7/66 und E. 6.1 f. hier vor). Die vom Beschwerdeführer angeführte Beweisregel greift daher nicht Platz.

E. 6.4

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer gemachten Ausführungen betreffend die in Art.

E. 9

Abs. 2 UVV aufgelisteten unfallähnlichen Körperschädigungen bleibt anzufügen, dass auch bei solchen Verletzungen mit Ausnahme der schädigenden Einwirkung eines „ungewöhnlichen äusseren Faktors“ auf den menschlichen Körper sämtliche Begriffsmerkmale eines Unfalls im Sinne von Art. 4 ATSG erfüllt sein müssen, um eine Leistungspflicht des Unfallversicherers auszulösen. Dazu gehört als Grundvoraussetzung namentlich auch, dass eine solche Schädigung natürlich unfallkausal ist (Urteile des Bundesgerichts 8C_598/2012 vom 6. März 2013 und 8C_941/2009 vom 18. März 2010 jeweils E. 3.2). Ein Kausalzusammenhang ist jedoch – wie eben ausgeführt –

nicht überwiegend wahrscheinlich. Weitere Ausführungen

hieszu erübrigen sich damit. 7.

Nach dem Gesagten

ist die Leistungseinstellung nicht zu beanstanden, weil ein Kausalzusammenhang zwischen den Schulterbeschwerden und dem Unfallereignis vom 26. September 2006, wenn auch nicht gänzlich auszuschliessen, so jedenfalls nicht überwiegend wahrscheinlich ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christos Antoniadis - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
GräubLocher PF/CL/ES versandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.